

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-7150

Bregenz, am 17.9.1985

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1011 Wien

ANH GESETZENTWURF
60 GE/19 81

Datum: 20. SEP. 1985
Verteilt. 23. SEP. 1985 <i>Varity</i>

St Esterer

Betrifft: Änderung des Altölgesetzes, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 16. Juli 1985, GZ 70.510/39-VII/4a/85

Zum übermittelten Gesetzentwurf ergeben sich nachstehende Bemerkungen:

Sosehr das laut Erläuterungen zum Gesetzentwurf angestrebte Ziel, die Verwertung von Altöl unter verstärkter Berücksichtigung umweltschutzrischer Interessen zu verbessern, grundsätzlich zu begrüßen ist, muß dennoch diese Absicht daran gemessen werden, ob die gesetzlichen Bestimmungen ein taugliches Instrumentarium bieten, das angestrebte Ziel zu verwirklichen. In diesem Zusammenhang ergeben sich jedoch - insbesondere bei einem Vergleich mit den in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz bestehenden Rechtsvorschriften - kritische Bemerkungen. So ist als schwerwiegender Mangel anzusehen, daß die in Österreich diesbezüglich geltenden bundesgesetzlichen Regelungen stark zersplittert sind (z.B. Altölgesetz, Gewerbeordnung, Dampfkessel-Emissionsgesetz, Forstgesetz). Außerdem besteht ein Mangel an Regelungen insofern, als hinsichtlich folgender Anlagen keinerlei gesetzliche Bestimmungen bestehen:

- gewerbliche Verbrennungsanlagen ohne Dampferzeugung
- Müllverbrennungsanlagen ohne Dampferzeugung
- Lackieranlagen
- Sandstrahlanlagen
- Zementerzeugung
- chemische Betriebe (PVC-Erzeugung)

- Gießereien
- Verzinkereien
- Holzfaser- und Spanplattenproduktion
- Futtertrocknungsanlagen

Aus der Sicht der Vorarlberger Landesregierung wäre daher im Hinblick auf die Schadstoffemission ein auf den Kompetenzbereich des Bundes eingeschränktes einheitliches Luftreinhaltegesetz anzustreben. Es genügt keineswegs, wenn das Dampfkessel-Emissionsgesetz in ein Luftreinhaltegesetz umfunktioniert wird, weil damit besonders in Vorarlberg ganz wesentliche Bereiche nicht erfaßt werden. In gewerblichen Betriebsanlagenverfahren sind die Sachverständigen immer wieder gezwungen, für ihre Gutachten ausländische Regelungen, wie VDI-Richtlinien bzw. die TA-Luft heranzuziehen. Beispielsweise gibt es in der Bundesrepublik Deutschland Emissionsgrenzwerte für rund 100 verschiedene Schadstoffe und ca. 40 Anlagenarten.

Außerdem sollten zur Frage der Vorbehandlung der Altöle, der Emission und der zwingend vorzuschreibenden Rauchgasreinigung von Verbrennungsanlagen sowie der Anforderungen an Altöl-Lagerstätten nähere Bestimmungen erlassen werden.

Abgesehen von diesen in der Novelle eher schwach ausgebildeten Ansätzen zum Umweltschutz ergeben sich bei der Vollziehung des Gesetzes nicht zuletzt deshalb Probleme, weil die dem Gesetz innenwohnenden energiepolitischen Ziele mit den Interessen des Umweltschutzes nicht selten im Widerspruch stehen.

In den letzten Jahren, insbesondere seit dem Inkrafttreten des Sonderabfallgesetzes, hat auch in Bezug auf die Manipulation mit Altölen der umweltpolitische Aspekt gegenüber jenem der Energiepolitik an Bedeutung gewonnen. Eine umweltfreundliche Verwertung bzw. Entsorgung des Altöles hat Priorität gegenüber einer Verwertung zur Energiegewinnung. Ferner wird heute deutlicher als früher der Unterschied zwischen "Verwertung" im Sinne von Wiederverwendung und "Beseitigung" im Sinne von Entsorgung gesehen. Diesen neuen Tendenzen sucht der Entwurf in der Weise gerecht zu werden, daß die Beseitigung von Altölen nicht mehr als Verwertung im Sinne des § 4 Abs. 1 gilt und dem Sonderabfallgesetz unterliegen soll.

Das Nebeneinander des Altölgesetzes als Wirtschaftsgesetz mit Umweltschutzkomponenten und des Sonderabfallgesetzes als reinem Umweltschutzgesetz schafft unklare Rechtsverhältnisse. Da auch in Bezug auf das Altölgesetz die Umweltschutzkomponenten, wie der vorliegende Entwurf deutlich zeigt, zunehmen, wäre es nicht zuletzt im Hinblick auf die Normunterworfenen aber auch auf die vollziehenden Behörden zweckmäßig, das bestehende Altölgesetz in das Sonderabfallgesetz einfließen zu lassen. In das Sonderabfallgesetz wären dann allerdings Bestimmungen über die Verwertung von Altölen aufzunehmen. Es wird hier nicht verkannt, daß die Durchsetzung eines solchen Vorschages daran scheitern könnte, daß für das Altölgesetz und das Sonderabfallgesetz verschiedene Bundesministerien zuständig sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z. 2:

Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z. 14 (Dampfkesselverordnung) ist der geltenden Rechtslage (Dampfkessel-Emissionsgesetz) anzupassen.

Zu Z. 3:

Im künftigen § 2 Abs. 2 werden die Stoffe umschrieben, die nicht als Altöle, sondern als Sonderabfälle im Sinne des Sonderabfallgesetzes gelten sollen. Sofern nicht durch einfache Untersuchungsmethoden abgeklärt werden kann, ob ein Altöl Stoffe in den hier angegebenen Mengen enthält, dürfte die Handhabung und Vollziehung dieser Bestimmung wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen.

Bei der Verordnungsermächtigung im Abs. 3 deutet die Formulierung darauf hin, daß sämtliche Voraussetzungen gegeben sein müssen. Die Erlassung einer Verordnung wäre jedoch schon dann sinnvoll, wenn eine der angeführten Voraussetzungen zutrifft. Das Wort "und" ist daher durch das Wort "oder" zu ersetzen ("... Gesundheit oder gefährliche ...").

Zu Z. 7:

Im § 5 Abs. 2 soll ergänzend angeordnet werden, daß die Daten über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Altöle halbjährlich dem Landeshauptmann zu melden sind. Die Durchsetzung einer solchen Meldepflicht würde einen sehr

großen administrativen Aufwand erfordern, da die Meldepflichtigen, falls sie nicht ausdrücklich durch Mahnschreiben u.dgl. daran erinnert werden, größtenteils keine Meldungen erstatten werden. Ein zwingendes Bedürfnis für periodische Meldungen ist hier nicht zu erkennen. Eine solche Meldepflicht besteht übrigens auch nicht hinsichtlich von gefährlichen Sonderabfällen. Dort ist lediglich vorgesehen, daß jeder Sonderabfallerzeuger den Anfall von Sonderabfall in einer Meldung nach § 3 der Sonderabfallnachweisverordnung bekanntzugeben hat. In der Folge sind nur noch Begleitscheine oder Aufzeichnungen zu führen. Es wird angeregt, nur eine Erstmeldung entsprechend jener nach § 3 der Sonderabfallnachweisverordnung vorzusehen bzw. Ergänzungsmeldungen für den Fall, daß sich der Anfall erheblich ändert, dafür aber auf die periodischen Meldungen zu verzichten.

Zu Z. 17:

Diese Bestimmung wird als unzureichend angesehen, weil u.a. gerade die Zielsetzung dieses Gesetzes in der Reraffination besteht. Diese Formulierung widerspricht auch den Erläuterungen zu Z. 17. Dort wird nämlich eine prinzipiell unterschiedliche Behandlung der Verbrennung von Altöl in Dampfkesselanlagen und anderen Anlagen als nicht vertretbar erachtet. Dieser Meinung ist durchaus beizupflichten, weshalb in Z. 17 (§ 12a) der Nebensatz des zweiten Satzes ersatzlos zu streichen ist. Gemäß § 12 der zweiten Durchführungsverordnung zum Dampfkessel-Emissionsgesetz dürfen Altöle nur dann in Dampfkesselanlagen verbrannt werden, wenn eine Rauchgasreinigungsanlage vorhanden ist.

Zu Z. 20:

Im Abs. 4 des neuen § 14a soll die Möglichkeit zur Einführung eines Begleitscheinverfahrens für Altöl eröffnet werden. Das Nebeneinander von zwei verschiedenen Begleitscheinsystemen einmal nach Sonderabfallgesetz und zum anderen nach dem Altölgesetz würde erhebliche administrative Probleme mit sich bringen. Vor allem kann von den Normunterworfenen nicht mehr erwartet werden, daß sie sich in den verschiedenen Begleitscheinverfahren zurechtfinden. Hier zeigt es sich einmal mehr, daß das Altölgesetz im Sonderabfallgesetz aufgehen sollte.

Zu Z. 21:

Diese Bestimmung (§ 14c) geht über die Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinaus, sofern dadurch auch nichtgewerbsmäßige Sammelstellen erfaßt werden,

die "Landes-Altöl", insbesondere solches aus Haushalten, übernehmen. Es wird daher gebeten, diese Bestimmung in eine verfassungskonforme Fassung zu bringen. Zudem würde die Einführung einer Bewilligungspflicht für jeden Altölcontainer die Gemeinden mit Sicherheit davor abschrecken, solche für das in Haushalten anfallende Öl bereitzustellen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

Ernst